Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 30. Ausgegeben den 24. Juli. 1907.

599. Wir haben beschlossen, auf Grund des § 77 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 die Erteilung der Zustimmung zur Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche

a) besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert,

b) Abweichungen von den in § 54 a. a. O. vorgeschriebenen Verteilungsregeln,

c) Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus angeordnet werden, in weiterem Umfange als bisher auf die Oberpräsidenten bezw. die Regierungspräsidenten zu übertragen, und bestimmen zu diesem Zwecke folgendes:

I. Die Erteilung der Zustimmung zur Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden, steht für alle Landgemeinden den Regierungspräsidenten, für alle Stadtgemeinden mit Ausnahme der Stadt Berlin den Oberpräsidenten zu.

Für die Stadtgemeinde Berlin bleibt die Erteilung der Zustimmung uns vorbehalten, da hier an Stelle des Bezirksausschusses der Oberpräsident Genehmigungsinstanz ist (§ 43 Abs. 3 Landes-Verw. Ges.).

II. Die Erteilung der Zustimmung zur Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche Abweichungen von den in § 54 Komm. Abg. Ges. vorgeschriebenen Verteilungsregeln oder Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus angeordnet werden, steht für alle Landgemeinden den Regierungspräsidenten, für Stadtgemeinden mit nicht mehr als 100 000 Einwohnern den Oberpräsidenten zu.

Für Stadtgemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern bleibt die Erteilung der Zustimmung uns vorbehalten. Die Zahl der Einwohner im Sinne dieser Vorschrift bestimmt sich nach der ortsanwesenden Bevölkerung bei der letzten Volkszählung.

III. Die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 56 Abs. 3 und 4 Komm. Abg. Ges. bei der Unterverteilung des durch Realsteuern aufzubringenden Bedarfs auf die einzelnen Realsteuerarten kann nach Lage der gesetzlichen Vorschriften nicht übertragen werden und bleibt daher für Stadt- und Landgemeinden ohne Ausnahme nach wie vor uns vorbehalten.

IV. In den Fällen der Einführung einer neuen oder der grundsätzlichen Veränderung einer bestehenden direkten oder indirekten Gemeindesteuer ist vor Erteilung der Zustimmung an uns zu berichten:

1. wenn es sich um einen ersten Fall handelt, sofern sich nicht die von der Gemeinde beschlossene Steuerordnung einem geltenden Muster anschließt,

2., außerdem wird im besonderen bestimmt:

a) Ordnungen, durch welche gewerbliche Niederlassungen auswärtiger Unternehmer (Filialen) einer besonderen Gewerbesteuer unterworfen werden sollen (sogenannte Filialsteuerordnungen), dürfen eine Zustimmung nur in Fällen erhalten, in welchen besondere örtliche Verhältnisse ihre Einführung angemessen erscheinen lassen und sind auch dann vor Erteilung der Zustimmung uns vorzulegen, sofern sie die Filialbesteuerung abweichend von den Grundsätzen unseres Runderlasses vom 26. März 1907 (Min. Bl. S. 120) regeln wollen.

b) Ordnungen, durch welche eine Gemeindesteuer vom Erwerbe von Grundstücken eingeführt oder grundsätzlich verändert werden soll (sogenannte Umsatzsteuerordnungen), sind

vor Erteilung der Zustimmung uns vorzulegen, wenn der Steuersatz über 1% hinaus gesteigert oder wenn von den in § 6 der Mustersteuerordnung vorgesehenen Befreiungsvorschriften abgewichen werden soll. Eine vorherige Anhörung des Provinzialsteuerdirektors durch die Ober- bezw. Regierungspräsidenten ist in keinem Falle mehr erforderlich; vielmehr behalten wir uns eine solche für die Fälle vor, in denen wir sie für angezeigt erachten.

c) Ordnungen welche Gemeindesteuern von der Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus betreffen (sogenannte Schankkonzessionssteuerordnungen), sind vor Erteilung der Zustimmung uns vorzulegen, wenn die nach dem Runderlasse vom 12. März 1907 (Min. Bl. S. 119) in Gemeinden innezuhaltenden Steuerhöchstsätze ausnahmsweise aus besonderen Gründen überschritten werden sollen. Abgesehen von Fällen dieser Art ist die Frage einer vorherigen Berichterstattung an uns nach den Grundsätzen unseres Runderlasses vom 28. Februar 1907 (Min. Bl. S. 91) zu beurteilen, wobei die dort für Schankkonzessionssteuerordnungen der Kreise gegebenen Weisungen sinngemäß auf Schankkonzessionssteuerordnungen für Gemeinden anzuwenden sind.

V. Ob bei der Einführung einer neuen oder der grundsätzlichen Veränderung einer bestehenden direkten oder indirekten Gemeindesteuer die Zustimmung ohne Zeitbeschränkung oder zunächst nur auf eine bestimmte Frist (ein oder mehrere Jahre) zu erteilen ist, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Zustimmungsinstanz überlassen. Wird eine zeitliche Beschränkung der Zustimmung für erforderlich erachtet, so ist gleichzeitig der Vorbehalt auszusprechen, die Beschränkung vor Ablauf der Frist auf Antrag ufzuheben.

VI. Steuerordnungen, durch welche reichsgesetzlichen Beschränkungen unterliegende Verbrauchssteuern (Art. 10 der Ausf. Anweisung zum Komm.-Abg.-Ges.) eingeführt oder grundsätzlich verändert werden, sind, sofern sie nicht einem geltenden Muster entsprechen, vor Erteilung der Zustimmung dem Provinzialsteuerdirektor mitzuteilen und, falls den etwaigen Einwendungen des Provinzialsteuerdirektors nicht beigetreten werden kann, uns vorzulegen.

Von jeder Steuerordnung, durch welche Verbrauchsabgaben der bezeichneten Art eingeführt werden, sind uns, mit Ausnahme von Biersteuerordnungen, nach wie vor drei Exemplare einzureichen. Das Gleiche gilt für Nachträge zu solchen Ordnungen.

Wegen der Biersteuerordnungen verbleibt es bei der vierteljährlichen tabellarischen Berichterstattung nach Maßgabe des Runderlasses vom 6. März 1902 (M. d. J. IVb 549, F. M. III. 2080, II. 1452), wobei auch der Runderlaß vom 28. November 1906 (Min.-Bl. S. 348) zu beachten bleibt.

VII. Gemeindebeschlüsse, welche für die Umlagenverteilung Abweichungen von den Verteilungsregeln des § 54 Komm.-Abg.-Ges. vorsehen, sind vor Erteilung der Zustimmung uns vorzulegen, wenn die Abweichung eine Mehrbelastung der Einkommensteuer über die nach der Regel innezuhaltende Grenze hinaus in sich schließt.

VIII. Die Stadtgemeinden und die mehr als 10000 Einwohner zählenden Landgemeinden haben ihren Anträgen auf Erteilung der Genehmigung und Zustimmung zu ihren Umlagenverteilungsbeschlüssen außer diesen Beschlüssen und dem Haushaltsplane wie bisher eine summarische Nachweisung über die Verteilung der Gemeindeausgaben auf die verschiedenen Steuerarten nach dem anliegenden Muster A beizufügen. Den Genehmigungs- und Zustimmungsinstanzen bleibt vorbehalten, im Falle begründeten Zweifels die Ergänzung der Nachweisung durch Beibringung erläuternder Unterlagen zu fordern. Von der Beifügung des Haushaltsplanes kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn durch die Beifügung, etwa weil der Plan noch nicht gedruckt vorliegt, eine Verzögerung entstehen würde.

IX. Die Regierungspräsidenten wollen uns spätestens bis zum 1. Oktober jeden Jahres eine nach dem anliegenden Muster B aufzustellende Nachweisung derjenigen Landgemeinden ihres Bezirks einreichen, in denen mehr als 400% Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden, oder in denen zwar nicht mehr als 400% erhoben werden, aber die Belastung der Einkommensteuer im Verhältnis zu den Realsteuern eine stärkere ist, als sie im nächstvorangegangenen Rechnungsjahre war, sei es, daß die Einkommensteuerzuschläge in stärkerem Verhältnis gestiegen, sei es, daß sie in geringerem Verhältnis gesunken sind, als die Realsteuerprozente.

X. Die Oberpräsidenten wollen uns spätestens bis zum 1. Oktober jeden Jahres eine nach dem anliegenden Muster C aufzustellende Nachweisung derjenigen nicht mehr als 100000 Einwohner zählenden Städte ihrer Provinz einreichen, in denen mehr als 200% Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden, oder in denen zwar nicht mehr als 200% erhoben werden, aber die Belastung der Einkommensteuer im Verhältnis zu den Realsteuern

eine stärkere ist, als sie im nächstvorangegangenen Rechnungsjahre war, sei es, daß die Einkommensteuerzuschläge in stärkerem Verhältnis gestiegen, sei es, daß sie in geringerem Verhältnis gesunken sind als die Realsteuerprozente.

XI. Weiter wollen uns die Oberpräsidenten zum 1. Oktober jeden Jahres über die in Stadtgemeinden ihrer Provinz zur Einführung gelangten Schankkonzessionssteuerordnungen eine tabellarische Nachweisung nach dem anliegenden Muster D in drei Ausfertigungen einreichen. In die erstmalig einzureichende Nachweisung sind sämtliche städtischen Schankkonzessionssteuerordnungen aufzunehmen, die bis dahin eingeführt worden sind, d. h. also auch die Ordnungen, zu deren Genehmigung die Zustimmung bisher von uns erteilt worden ist. In den weiterhin zu dem genannten Zeitpunkte einzureichenden Jahresnachweisungen sind die nach Einreichung der jeweilig vorjährigen Nachweisung zur Einführung gekommenen Steuerordnungen aufzuführen.

Für städtische Umsatzsteuerordnungen ist die Einreichung einer entsprechenden Jahresnachweisung durch den Runderlaß vom 28. Februar 1907 (Min.-Bl. S. 94) vorgeschrieben.

XII. Bei dieser Gelegenheit machen wir erneut auf die Vorschrift aufmerksam, daß alle Berichte in Gemeindesteuerangelegenheiten unter der äußeren Adresse des Ministers des Innern zur Absendung zu bringen sind (Abs. 2 des Runderlasses vom 5. Dezember 1901, Min.-Bl. 1902, S. 8). Insbesondere ersuchen wir die Oberpräsidenten, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß diese Vorschrift bei der Weitersendung der bei Ihnen durchlaufenden Berichte der Regierungspräsidenten beachtet wird.

XIII. Dieser Erlaß, der im Ministerialblatte für die innere Verwaltung veröffentlicht werden wird, tritt an die Stelle der Erlasse vom 3. Dezember 1900 (Min.-Bl. 1901, S. 5), 21. Oktober 1903 (Min.-Bl. S. 241) und 8. März 1907 (Min.-Bl. S. 119).

Die Regierungspräsidenten ersuchen wir ergebenst, diesen Erlaß gebührenfrei durch die Regierungsamtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 26. Juni 1907.

Der Finanzminister.
Frhr. von Rheinbaben.
Der Minister des Innern.
In Vertretung: von Bischoffshausen.

Muster A.

Summarische Nachweisung

über die Verteilung der Gemeindeausgaben auf die verschiedenen Steuerarten in der Stadtgemeinde / Landgemeinde

für das Rechnungsjahr ....

Stadt	Netto-Einnahmen				Netto-		
	aus Gemeindevermögen	aus Gebühren und Beiträgen	aus indirekten Steuern	aus sonstigen Einnahmen	welche vorzugsweise durch Einkommensteuer zu decken sind. (Ausführ. Anw. Art. 39, II 2a)	welche lediglich durch Realsteuern aufzubringen sind. (Ausführ. Anw. Art. 39, II 2b)	welche nach billigem Ermessen auf Realsteuern und Einkommensteuer zu verteilen sind. (Ausführ. Anw. Art. 39, II 2c)
1	2*	3	4	5	6	7	8
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
			a) Umsatzst. .... b) Hundest. .... c) Lustbarkeitsst. .... d) Verbrauchsst. .... e) f)		Unter den in jeder Spalte (6 bis 10) in **einer** Summe einzustellenden Gesamtbeträgen ist anzugeben, **welcher Art** die in die einzelnen Spalten aufgenommenen Ausgaben sind.		

*) Zu Spalte 2 bis 13: In Spalte 2—13 sind die für das **Vorjahr** geltenden Zahlen oder Prozente unter den Angaben für das bei der beantragten Umlagegenehmigung in Frage stehende Etatsjahr mit roter Tinte einzutragen.

Ausgaben		Der durch direkte Steuern (abgesehen von Warenhaussteuer) aufzubringende Betrag	Umlagefähige Steuerbeträge	Beschlossene Umlagenverteilung			Bemerkungen (insbesondere Nachweis besonderer direkter Steuern)
welche nach dem Sollaufkommen beider Steuerarten auf dieselben zu verteilen sind. (M. E. vom 7. Dezember 1895 Nr. 5)	welche nach Verhältnis der auf beide Steuerarten entfallenden übrigen Gesamtausgaben zu verteilen sind. (M. E. vom 7. Dezember 1895, Nr. 5)						
9	10	11	12	13			14
M.	M.	M.	M.		%	Steuern M.	
			a) Einkommensteuer inkl. fingierter Steuersätze	auf Eink.-steuer	.	.	z. B. besondere
			b) Grund- c) Gebäude- d) Gewerbe- e) Betriebs- } Steuer	auf b) Grund- c) Geb.- d) Gew.- e) Betr.- } Steuer	%	. . . .	a) Grundsteuer (n. d. gem. Wert) b) Gewerbesteuer (n. d. Anlage- u. Betriebs-Kapital).
			nach staatlicher Veranlagung (zu b—e)	Sa. (b—e)	% .	.	

Muster B.

Nachweisung

derjenigen Landgemeinden des Regierungsbezirks ...., in denen für das Rechnungsjahr ....

a) mehr als 400 % Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden, oder
b) zwar nicht mehr als 400 % erhoben werden, aber die Belastung der Einkommensteuer im Verhältnis zu den Realsteuern eine stärkere ist, als sie im nächstvorangegangenen Rechnungsjahre war, sei es

α) daß die Einkommensteuerzuschläge in stärkerem Verhältnis gestiegen sind, sei es
β) daß sie in geringerem Verhältnis gesunken sind als die Realsteuerprozente.

Bemerkungen zur Ausfüllung der Nachweisung:

1. Die einzelnen Landgemeinden sind in der Nachweisung nach Kreisen zu ordnen.
2. Unter den Zahlen des laufenden Rechnungsjahres sind die des nächstvorangegangenen Rechnungsjahres mit roter Tinte anzugeben.
3. In Spalte 3 ist nur derjenige Bedarf einzustellen, der durch Einkommensteuer, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer aufgebracht werden soll.
4. In Spalte „Bemerkungen" sind in Kürze besondere direkte Steuern nachzuweisen und die Gründe für die hohe Belastung der Einkommensteuer in den einzelnen Gemeinden anzugeben.

Laufende Nr.	Gemeinde	Der durch direkte Steuern (ausschließl. der Betriebssteuer) zu deckende Bedarf	An direkten Gemeindesteuern sollen aufgebracht werden durch				
			Einkommensteuer		Realsteuern		
				% der staatlich veranlagten Steuer		% der staatlich veranlagten Steuern, und zwar a) aller Realsteuern zusammen	b) der einzelnen Realsteuern, wenn ihre Belastung nicht gleichmäßig ist.
		M	M		M		
1	2	3	4	5	6	7	8
	Kreis X.						
	....						
	....						
	Kreis Y.						
	....						
	....						

In den Gemeindesteuern sind enthalten				Bemerkungen.
Kreisabgaben		Schulabgaben		
	Umlagemaßstab (anzugeben in % der staatlich veranlagten Steuern)		Umlagemaßstab (anzugeben in % der staatlich veranlagten Steuern)	
M		M		
9	10	11	12	13

Muster C.

Nachweisung

derjenigen nicht mehr als 100 000 Einwohner zählenden Städte der Provinz ....,
in denen für das Rechnungsjahr ....

a mehr als 200 % Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden, oder

b zwar nicht mehr als 200 % erhoben werden, aber die Belastung der Einkommensteuer im Verhältnis zu den Realsteuern eine stärkere ist, als sie im nächstvorangegangenen Rechnungsjahre war, sei es

α, daß die Einkommensteuerzuschläge in stärkerem Verhältnis gestiegen sind, sei es

β, daß sie in geringerem Verhältnis gesunken sind als die Realsteuerprozente.

Bemerkungen zur Ausfüllung der Nachweisung:

1. Die einzelnen Städte sind in der Nachweisung nach Regierungsbezirken und innerhalb der Regierungsbezirke nach Kreisen zu ordnen.
2. Unter den Zahlen des laufenden Rechnungsjahres sind die des nächstvorangegangenen Rechnungsjahres mit **roter** Tinte anzugeben.
3. In Spalte 16 ist auch kurz die Art der betreffenden gewerblichen Unternehmung zu bezeichnen, z. B. „ . . . . . M aus der Gasanstalt“.
4. In Spalte „Bemerkungen“ sind in Kürze besondere direkte Steuern nachzuweisen und die Gründe für die hohe Belastung der Einkommensteuer in den einzelnen Städten anzugeben.

Laufende Nr.	Stadt	Betrag des zu deckenden Finanzbedarfs	Von dem in Spalte 3 angegebenen Betrage sollen gedeckt					
			Gebühren und Beiträge	indirekte Steuern	Betriebssteuer	Einkommensteuer		Real
							% der staatlich veranlagten Steuer	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Regierungsbezirk A.							
	Kreis X							
	....							
	....							
	....							
	Kreis Y.							
	....							
	....							
	....							
	Regierungsbezirk B.							
	Kreis Z.							
	....							
	....							
	....							
	....							

werden durch		In den Gemeindesteuern sind enthalten				Ueberschuß aus gewerblichen Unternehmungen der Stadt	Bemerkungen.
steuern		Kreisabgaben		Schulabgaben			
% der staatlich veranlagten Steuern und zwar							
a) aller Realsteuern zusammen	b) der einzelnen Realsteuern, wenn ihre Belastung nicht gleichmäßig ist	ℳ	Umlagemaßstab (anzugeben in % der staatlich veranlagten Steuern)	ℳ	Umlagemaßstab (anzugeben in % der staatlich veranlagten Steuern)	ℳ	
10	11	12	13	14	15	16	17

Muster D.

Nachweisung

der in Stadtgemeinden der Provinz .... eingeführten Schankkonzessionssteuerordnungen.

Laufende Nr.	Stadt	Datum der Schankkonzessionssteuerordnung	Datum der Genehmigung des Bezirksausschusses	Datum der Zustimmung		Veranlagungsmaßstab und Höhe der Steuer bei Errichtung neuer Wirtschaften pp.
				der Minister	des Oberpräsidenten	
1	2	3	4	5a	5b	6
	(nach Regierungsbezirken geordnet; innerhalb der Regierungsbezirke alphabetischer Reihenfolge).					

Steuer für den Fall der Uebernahme einer bestehenden Wirtschaft pp.	Steuer für den Fall einer Betriebserweiterung	Bemerkungen (etwaige besondere Bestimmungen über Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen; wesentliche Abweichungen von der Musterordnung usw.)
7	8	9

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

600. Nachdem beteiligte Gewerbetreibende die Errichtung einer Zwangsinnung für das Dachdeckergewerbe mit dem Sitze in Bärwalde, deren Bezirk den Kreis Königsberg Nm. ausschließlich des Stadtbezirks Cüstrin umfassen soll, beantragt haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Landrat in Königsberg Nm. von mir zum Kommissar behufs Ermittelung der Mehrheit der Beteiligten ernannt worden ist.

Frankfurt a. O., den 11. Juli 1907.

Der Regierungs-Präsident.

601. Nachdem beteiligte Gewerbetreibende die Anordnung des Achtuhrladenschlusses für die offenen Verkaufsstellen der Spezial-Lederhandlungen in der Stadtgemeinde Landsberg a. W beantragt haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Oberbürgermeister in Landsberg a. W. von mir zum Kommissar behufs Feststellung der gemäß § 139f Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 erforderlichen Zahl von einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber ernannt worden ist.

Frankfurt a. O., den 13. Juli 1907.

Der Regierungs-Präsident.

602. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß mit dem Inkrafttreten des zu genehmigenden Statutes eine Zwangsinnung für das Töpfer- und Ofensetzergewerbe, deren Bezirk den ehemaligen Schwiebuser Kreisteil des Kreises Züllichau-Schwiebus umfaßt, mit dem Sitze in Schwiebus und unter dem Namen „Töpfer- und Ofensetzerinnung (Zwangsinnung)“ zu Schwiebus errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Frankfurt a. Oder, den 15. Juli 1907.

Der Regierungs-Präsident.

603. Nachdem ein Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber gestellt worden ist, ordne ich nach Anhörung des Magistrats gemäß § 139f Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 für die Stadtgemeinde Cottbus hierdurch an, daß die offenen Verkaufsstellen der Juwelier- und Uhrmachergeschäfte vorbehaltlich der nach § 139e zugelassenen verlängerten Verkaufszeit während des ganzen Jahres von 8 Uhr abends ab für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. O., den 15. Juli 1907.

Der Regierungspräsident.

604. Der Herr Minister hat am 9. d. Mts. dem Verein zur Förderung der Pferdezucht in der Provinz Posen zu Gnesen die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem im April 1908 stattfindenden Wojcich-Markt eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Es sollen 150000 Lose zu je einer Mark ausgegeben werden und 2241 Gewinne im Gesamtwerte von 60000 Mark zur Ausspielung gelangen.

Frankfurt a. O., den 16. Juli 1907.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

605. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird

am 14. August d. Js. mittags 12 Uhr

in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße 76 I hierselbst, die Auslosung von $3\frac{1}{2}$ %igen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg (Litt. F—K) unter Zuziehung der von der Provinzialvertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 17. Juli 1907.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung der Königlichen Wasserbauinspektion zu Cüstrin.

606. Seitens des Pommerschen Pionier-Bataillons Nr. 2 werden vom 25. Juli bis 5. August d. Js. zwischen Güstebiese und Küstrin Brückenschläge auf der Oder vorgenommen werden. Während dieser Zeit wird täglich vor- und nachmittags eine zeitweise Unterbrechung der Schiffahrt eintreten. Die Brückenschlagstellen werden durch eine an hohem Signalmast gehißte rote Rahmenflagge kenntlich gemacht werden. Außerdem werden etwa 1000 m oberhalb und 500 m unterhalb der Brücken Stromwachen in Pontons mit roten Flaggen aufgestellt, welche die Schiffe mit Anweisung versehen werden. Namens und im Auftrage des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien wird hierdurch unter Hinweis auf die Polizeiverordnung über die Schiffahrt und Flößerei auf der Oder von der österreichischen Grenze bis Nipperwiese vom 15. Mai 1906 bestimmt, daß die Schiffe und Flöße bei diesen Stromwachen anzuhalten haben und die Weiterfahrt nur nach eingeholter Genehmigung fortsetzen dürfen. Dampfschiffe dürfen die Brücken nur mit hinreichend verlangsamter Geschwindigkeit passieren. Zuwiderhandlungen werden nach §§ 27, 52 der Polizeiverordnung über die Schiffahrt auf der Oder von der österreichischen Grenze bis Nipperwiese vom 15. Mai 1906 bestraft. Küstrin, den 15. Juli 1907.

Der Wasserbauinspektor.

Personal-Nachrichten.

607. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Kreisärzten Dr. **Schaefer** in Sorau N.-L. und Dr. **König** in Soldin den Charakter als Medizinalrat zu verleihen.

608. Die Wahl des Stadtrentmeisters Otto **Seidel** zu Schulitz zum Bürgermeister der Stadt Königswalde auf die gesetzliche zwölfjährige Dienstperiode ist bestätigt worden.

609. Der Generalkommissions-Bureaudiätar **Schulz** in Frankfurt a. O. ist zum Spezialkommissions-Sekretär ernannt worden.

610. Der Volksschullehrer Alfred **Kyau** in Guben ist vom 1. Juli dieses Jahres ab als Vorschullehrer an dem Gymnasium in Guben angestellt.

611. Der Lehrerin Meta **Schulz** zu Buckow i. Mark, Kreis Lebus, ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirke erteilt worden.

612. Dem Fräulein Charlotte **Thür** zu Peitz-Hüttenwerk, Kreis Cottbus, ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirke erteilt worden.

613. Der Kanzleidiätar **Kurth** ist zum Regierungskanzlisten ernannt worden.

614. Erledigt ist die Oberpfarrstelle Königlichen Patronats zu Lippehne, Diözese Soldin, durch Versetzung des Oberpfarrers **Voit** zum 1. August 1907. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V. Blatt S. 39. — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

Vermischtes.

615. **Statistisches Handbuch für das Deutsche Reich**, welches als Sammelwerk in übersichtlicher Form die wesentlichen Ergebnisse der verschiedenen Zweige der Reichsstatistik für eine lange Reihe von Jahren wiedergibt. Das Handbuch gliedert sich in zwei Teile. Der bisher erschienene erste Teil behandelt in 21 Abschnitten die verschiedenen Gebiete der Verwaltung und des öffentlichen Lebens; der gegen Ende dieses Jahres erscheinende zweite Teil wird den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets umfassen.

Das Werk, welches bei Karl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 43/44 erscheint, und den Behörden zur Anschaffung nur empfohlen werden kann, ist zum Ladenpreise von 10 Mark (Teil I und II) im Buchhandel käuflich. Beim Bezuge der einzelnen Teile kostet Teil I 7 M., Teil II 5 M. Für den Dienstgebrauch der Behörden ist die Verlagsbuchhandlung verpflichtet, das ganze Werk zum Preise von 8 M. abzugeben; für die einzelnen Teile tritt keine Preisermäßigung ein.

Redigiert im Bureau der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O.